

BRIDGESTONE/FIRESTONE

DEUTSCHLAND GMBH

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

Du Pont-Straße 1 · 61352 Bad Homburg v.d.H.
Telefon (06172) 408-01 · Telefax (06172) 408-490

für REIFENUMRÜSTUNGEN an HONDA - Krafträdern

Die BRIDGESTONE / FIRESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
L 250 S A 869	XL 250 S	v.1.60 x 23 h.2.15 x 18	Hersteller Bridgestone: v. 3.00 - 23 4PR TRAIL WING 9 r. 4.60 - 18 4PR TRAIL WING 8		Hersteller Bridgestone: v. 3.00 - 23 56P TRAIL WING 9 h. 4.60 - 18 63P TRAIL WING 26
PD 01 B 166	XL 500 S		(Das Hinterrad befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)		v. 3.00 - 23 56P TRAIL WING 9 h. 4.60 - 18 63P TRAIL WING 52
					v. 3.00 - 23 56P TRAIL WING 9 h. 4.60 - 18 63P TRAIL WING 302

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist **nur gültig mit Originalstempel** und Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE/FIRESTONE Deutschland GmbH oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. **Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE/FIRESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung

nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19.2 StVZO,

da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 06.02.2001



W. Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE/FIRESTONE
Deutschland GmbH

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der
Bescheinigung mit dem Original